



München, 20.03.2018

## Jahresbericht 2018

---

**Tarifglättung bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft nach § 32c EStG (TNR. 43)**

### Hoher Aufwand mit wenig Nutzen

**Die 2016 neu im Einkommensteuerrecht eingeführte Tarifglättung für Landwirte hat nur geringe steuerliche Auswirkungen. Sie verursacht aber erhebliche zusätzliche Arbeit in den Finanzämtern und kann mit der bestehenden IT-Ausstattung nicht automatisiert berechnet werden. Sie sollte grundsätzlich überdacht werden.**

Die Vorschrift sieht bei Einkünften aus Landwirtschaft nach Ablauf von drei Jahren von Amts wegen einen Ausgleich zwischen der tariflichen und einer fiktiven durchschnittlichen also geglätteten Einkommenssteuer vor. Glättungsbeträge sind daher sowohl zugunsten der Steuerpflichtigen als auch zu deren Lasten möglich. Ziel dieser durch das Milchmarktsondermaßnahmengesetz eingeführten Regelung war, die durch die Preisentwicklung auf dem Milchmarkt bei Landwirten auftretenden Gewinnschwankungen abzumildern.

Der ORH untersuchte, wie sich die neue Tarifglättung in der Praxis auswirken würde, welcher Aufwand dafür erforderlich wäre und welche IT-Unterstützung die Finanzämter dabei zu erwarten hätten. Die Untersuchungen des ORH anhand von 2.575 tatsächlich veranlagten Fällen zeigen, dass die Auswirkungen für die steuerpflichtigen Landwirte nur gering sind. Bei 48 % der vom ORH geprüften Fälle im Betrachtungszeitraum 2014 bis 2016 betrug der Glättungsbetrag 0 €. Nur bei 2,6 % der Fälle kam es zu einer Glättung über 500 € und bei 0,3 % der Fälle zu einer Glättung über 5.000 €. Insgesamt führte die Tarifglättung in den untersuchten Fällen zu einer durchschnittlichen ESt-Minderung von 74 €.

Andererseits verursacht die Neureglung viel Arbeit. Die drei Jahre übergreifende Betrachtung stellt einen Systembruch gegenüber der grundsätzlichen Jahresbetrachtung bei der Einkommensteuer dar. Daher kann die Steuerverwaltung mit der bestehenden IT-Struktur die Tarifglättung nicht automatisiert bewältigen. Allein für die Veranlagung würden daher mindestens 25 zusätzliche - derzeit nicht vorhandene - Vollzeitkräfte benötigt. Auch wird das Ziel der Steuerverwaltung, die Anzahl vollautomatischer Bescheide zu erhöhen, durchkreuzt.